

7. andere Handlungen begeht, die den allgemeinen Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder den Bedürfnissen der Bürger nach Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit widersprechen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder deren Verwirklichung gerichtete Erhebungen durchführt, schriftliche Erklärungen sammelt, verbreitet, veranlaßt oder daran mitwirkt.

(3) Würden durch die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(5) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 oder Abs. 2 benutzt oder hergestellt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,

Anmerkung:

Erhebliche Störungen des sozialistischen Zusammenlebens können als Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung oder als Sachbeschädigung verfolgt werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen oder Einrichtungen unbegründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen, Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude oder umschlossene Grundstücke unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Gewaltsamer, mit Gewaltandrohungen oder mehrfach begangener Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden,

§ 7

Ordnung und Sicherheit im Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnwesen erlassenen Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn,

2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen, Anordnungen,
3. in Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder den Bestimmungen zum Aufenthalt darin zuwiderhandelt oder
4. Fahrscheinautomaten oder -geber oder Gepäckschließfächer beschädigt oder mißbräuchlich benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis, 500 Mark belegt werden,

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die von den gemäß Abs. 3 zuständigen Organen und Dienststellen ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den für Verkehr zuständigen, hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke oder den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Anmerkung zu Abs. 1 Ziff. 3:

Gewaltsames, mit Gewaltandrohung oder mehrfach begangenes Eindringen oder unbefugtes Verweilen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder -anlagen kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Gefährdung der Tierbestände, Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von zentralen oder örtlichen Staatsorganen oder von Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane oder von ihnen besonders beauftragten Tierärzten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesene Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Leiter oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die Leiter der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene und Tierärzte staatlicher Tierarztpraxen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Kreistierärzten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Erhebliche Mißhandlungen von Tieren können nach § 250 StGB als Straftat verfolgt werden.